

StRB betreffend
Teilprivatisierung der periodischen Messung
der Feuerungskontrolle

(vom 29. April 1997)

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 36 der Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Juli 1992 sowie Ziff. 61 des Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974 in der Fassung vom 9. März 1992, beschliesst:

§ 1

Die Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung ist bei Anlagen gemäss § 15 Abs. 2 der Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Juli 1992 für die Emissionsmessungen und -kontrollen, die Anordnungen von Sanierungen, Erleichterungen und Ableitungen der Emissionen zuständig und trifft die notwendigen Verfügungen.

§ 2

Die von den Gemeinden zu kontrollierenden Feuerungsanlagen sind alle zwei Jahre durch die gemeindliche Feuerungskontrolle oder durch einen von der Gemeinde anerkannten Privaten auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu kontrollieren.

§ 3

Für die Kontrolle der Feuerungsanlagen durch die **gemeindliche** Feuerungskontrolle werden folgende Gebühren erhoben:

- Einstufige Brenner Heizöl EL, Gasgebläsebrenner einstufig, Atmosphärische Gasbrenner Fr. 67.-
- Zweistufige und modulierende Brenner Heizöl EL Fr. 80.-
- Zweistoffbrenner EL und Gas einstufig Fr. 88.-
- Modulierende Brenner Heizöl EL, Zweistoffbrenner EL und Gas zweistufig Fr. 105.-
- Zweistoffbrenner EL und Gas modulierend Fr. 150.-

§ 4

Für die Kontrolle der Feuerungsanlagen durch anerkannte **Private** wird nachstehende Gebühr erhoben:

Fr. 25.-

§ 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der Stadtratsbeschluss betreffend Gebühren für die Feuerungskontrolle in der Stadt Zug vom 27. September 1994 aufgehoben.